

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 2 (1893)
Heft: 37

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnement:

Schweiz:
Fr. 6.— jährlich.
Fr. 2.— halbjährlich.
Ausland:
Unter Kreuzband
Fr. 7.50 (5 Mark) jährlich.
Deutschland,
Österreich und Italien:
Bei der Post abonnirt:
Fr. 6.— (Mk. 4.—) jährlich.
Vereinsmitglieder
erhalten das Blatt gratis

Inserate:

20 Cts per 10spaltige Petit-
zeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
entsprechenden Rabatt.
Vereinsmitglieder
bezahlen die Hälfte.

Abonnements:

Pour la Suisse:
Fr. 6.— par an.
Fr. 2.— pour 6 mois.
Pour l'étranger:
Envoi sous bande:
Fr. 7.50 par an.
Pour l'Allemagne,
l'Autriche et l'Italie.
Abonnement postal:
Fr. 6.— par an.
Les sociétaires reçoivent
l'organe gratuitement.

Annonces:

20 cts. pour la petite ligne
ou son espace.
Rabais en cas de répétition
de la même annonce.
Les sociétaires
peuvent moitié prix.

Hôtel-Revue

2. Jahrgang 2^{me} ANNÉE

Organ und Eigentum
des

Organe et Propriété
de la

Schweizer Hotelier-Vereins.

Société Suisse des Hôteliars.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 23, Basel.
Telegramm-Adresse: „Hôtelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1578.

Redaction et Expédition: Rue des Etoiles No. 23, Bâle.
Adresse télégraphique: „Hôtelrevue Bâle.“

Musikalisches.

Von Herrn E. Knosp-Fischer, Vertreter der „Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de musique à Paris“ erhalten wir als Antwort auf unsere beiden diesbezüglichen Artikel nachstehende Korrespondenz:
Bern, den 2. Sept. 1893.

Tit. Redaktion der „Hôtel-Revue“

Basel.

Ich nehme erst jetzt Kenntnis Ihrer beiden Leitartikel, betitelt „Musikalisches“, in den Blättern Nr. 34 und 35 und erlaube mir, einiges darin richtig zu stellen.

Nachdem ich Herrn Professor Alex. Reichel gebeten hatte, über die seit Kündigung der Uebereinkunft mit Frankreich hier zu Lande bestehenden Gesetze über das Urheberrecht an Werke der Literatur und Kunst auszuarbeiten, und nachdem ich diese Arbeit in Form einer Broschüre in circa 5000 Exemplaren an alle mir bekannten Vereine, überhaupt an alle, die sich mit Musik befassen, versandt hatte, waren die Empfänger wirklich nicht mehr im Zweifel, welche Gesetze das Urheberrecht hier zu Lande regeln. Diese Gesetze sind, wie die „National-Zeitung“ richtig bemerkt, das Bundesgesetz von 1883 und die Bestimmungen der internationalen Uebereinkunft von 1886. Das Bundesgesetz ist in der That schwer verständlich und die Auffassung von Art. 7 und von § 10 des Art. 11 wird noch zu manchem Prozess Anlass bieten.

In drei Hauptpunkten scheinen wir einig zu sein:

1. Dramatisch-musikalische Werke, also Opern oder Bruchstücke solcher, wie Ouverturen, Potpourris etc., bedürfen eines speziellen Verbotes nicht, um vor öffentlicher Aufführung geschützt zu sein.
2. Rein musikalische Werke müssen, um hier zu Lande geschützt zu sein, an der Spitze des Originalwerkes das Verbot der Vervielfältigung oder öffentlichen Aufführung tragen.
3. Die Werke eines Autors sind hier während seiner ganzen Lebenszeit und dreissig Jahre nach seinem Tode geschützt.

Ueber die Berechnung der 2%, der Brutto-Einnahme, die durch das Gesetz dem Autor zuerkannt wird, werden die Gerichte wohl noch öfters aburteilen müssen.

Ich komme nun zu Ihren Bemerkungen.

Wenn ein Hotelbesitzer eine Kurkapelle engagiert, so that er es in der Absicht, seinen Gästen angenehm zu sein, sie zu unterhalten, an seine Lokalität zu fesseln, ferner auch um neue Gäste zu gewinnen. Er macht also diese grosse Ausgabe nicht ohne Absicht auf Gewinn und ich bin überzeugt, dass sämtliche Schweizer-Gerichte dieser Ansicht beipflichten.

Diese Kurkapellen sind nun während der ganzen Dauer der Saison die Angestellten des betreffenden Hoteliers; sie sind durch Verträge an ihn gebunden, müssen zur bestimmten Stunde konzertieren und sich seinen Anordnungen fügen. Somit ist der Wirt der eigentliche Urheber solcher musikalischer Aufführungen und er ist für die Uebertretung des Gesetzes durch seine Musiker ebenso gut verantwortlich, als für seine andern Angestellten, falls eventuell über die gesetzliche Zeit durch sie gewirtet würde.

Bis dato existiert nur die von mir vertretene „Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de musique“ in Paris, ferner eine ähnliche mit Sitz in Mailand und eine mit Sitz in Madrid, die ich ebenfalls vertrete. Erstere, anno 1856 gegründet, ist keine französische, sondern eine internationale Gesellschaft und zählt unter ihren Mitgliedern beinahe ebenso viele Schweizer, Belgier, Deutsche, Italiener, Spanier etc. als Franzosen auf. Der Beitritt zur Société hängt absolut nicht von der Nationalität ab. Die Société ist kein Aktiengeschäft, sondern ihre Geschäfte werden durch ein Syndikat, welches jährlich an der General-

versammlung gewählt wird, besorgt. Beim Eintritt wird jedem neuen Mitglied ein Konto-Korrent eröffnet; gleichzeitig muss er sich aber dem Syndikat gegenüber verpflichten, bei 3000 Fr. Busse die Aufführung seiner Werke weder zu gestatten noch zu verbieten. Der Komponist überlässt das Einziehen der Urhebergebühren den durch das Syndikat gewählten Generalagenten.

Alle drei Monate haben die Agenten abzurechnen. Mit Hilfe der Programme, die diese stets verlangen, werden die eingezogenen Gelder denjenigen Mitgliedern gutgeschrieben, deren Werke laut Programm gespielt wurden. Alle drei Monate kann der Autor sein Geld in Empfang nehmen. Ein halbes Prozent der Einnahmen wird für die Verwaltungskosten reserviert. Gelder, die wegen Mangel an Programmen nicht verteilt werden können, fallen in die Versorgungs-, Witwen- und Waisenkasse.

Jedes Mitglied, welches das 60. Jahr erreicht hat, ist pensionsberechtigt. Für Witwen und Waisen unbedeutender Mitglieder sorgt die Witwenkasse. Jedes Mitglied, welches in Paris wohnt, gleichviel von welcher Nationalität, hat Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Hilfe, sowie auf freien Bezug der vorgeschriebenen Medikamente.

Mit dem Verlagsrecht hat die Gesellschaft nichts zu thun, sie beschäftigt sich nur mit dem Aufführungsrecht. Der Autor verkauft nur das Verlagsrecht. Unbekannte Autoren beziehen meistens für ihre Werke kein Honorar, sie müssen sich mit 12 Freieinzelnen begnügen. Findet nun das Werk Anklang, so kann der Autor doch wenigstens durch die Urhebergebühr, welche die Société für ihn einzieht, etwas verdienen. Es ist somit nicht richtig, wenn Sie behaupten, die Gesellschaft scheine die vielen armen Schlucker von Komponisten nur mit einigen Brosamen abzufüttern. Die Gesellschaft sind die Komponisten selber; werden ihre Werke viel benützt, so verdienen sie viel.

Die Liste der Mitglieder dürfen die Agenten eigentlich nicht heraus geben, da sie niemals vollständig ist. Monatlich treten 20—25 neue Mitglieder bei, so dass eine Herausgabe dieser unvollständigen Liste zu unangenehmen Enttäuschungen und endlosen Reklamationen führt. Trotzdem wird auf jede anständige Anfrage an die Generalagentur Bern die Liste auf 8—14 Tage eingesandt; auch ist sie in jedem Kanton bei den Advokaten der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt. Die Namen der Hoteliers, Gerichtspräsidenten und Vereine, die die Liste verlangten und erhielten, stehen Ihnen zur Verfügung. So lange ich hier zu Lande die Geschäfte besorge, wurde für Komponisten, die nicht zum Verband gehören, keine Klage geführt. Jedoch kann mir jeder Komponist, sei er Mitglied oder nicht, Vollmacht erteilen, für ihn einen Prozess wegen Aufführung seiner Werke anzustrengen.

Wenn wir einen Prozess führen, so müssen wir vor allem aus dem Gericht beweisen, dass die Mitglieder, für die wir klagen, der Gesellschaft angehören und dem Syndikat die Vollmacht erteilt haben, ihre Rechte zu wahren. Ferner haben wir zu beweisen, dass das betreffende Musikstück im Ursprungsland geschützt ist und dass (bei rein musikalischen Werken) das Originalwerk das durch das Bundesgesetz verlangte Verbot einer öffentlichen Aufführung trägt. Alle diese Akten bringen wir jeweilen bei, was uns weiter keine Mühe kostet.

Nun will ich noch einen Punkt berühren, über welchen Ihr Leitartikel nicht spricht; er betrifft die Musikalien. Alle Kurkapellen, ich betone es — alle benutzen durchaus nicht immer Originalmusikalien, sondern spielen nach abgeschriebenem Noten, oder von Arrangements, die ohne Genehmigung des Urhebers gemacht und hier zu Lande nicht gestattet sind. Wenige Musikvereine oder Kapellen sind im stande, ächte, vom Gericht nicht beanstandete Musikalien vorzulegen, die meisten spielen von Fälschungen. Der Komponist ist somit doppelt geschädigt.

Wenn die Wirte, um bessere Geschäfte zu machen, zur Musik greifen, so ist es doch nur recht und billig, wenn dem Autor, dessen Werke der Wirt ja nicht gekauft hat, auch etwas zukommt.

Unser Verfahren liegt offen vor jedermann da, auch hat die Gesellschaft noch niemals einen richtig eingeleiteten Prozess verloren, sondern vor allen Gerichten der Welt Schutz gefunden.

Achtungsvollst

Die Generalagentur der
Société des Auteurs, Compositeurs et
Editeurs de Musique in Bern:
(sig.) E. Knosp-Fischer.

Herrn E. Knosp-Fischer

Bern.

Damit wäre also in den Hauptpunkten diese Angelegenheit aufgeklärt. Es steht demnach unumstößlich fest, dass eine Tributzahlung für die Aufführung von dramatisch-musikalischen Werken oder rein musikalischen, an deren Spitze das Aufführungsrecht vorbehalten, nicht umgangen werden kann, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen. Dagegen liegt, unserer Ansicht nach, die Höhe dieser Tributforderung noch etwas im Dunkeln. Das Gesetz sagt, dass die Forderung 2% der Bruttoeinnahmen der Konzerte nicht übersteigen darf, da nun aber bei den von Hotels engagierten Kurkapellen eine effektive Einnahme nicht vorhanden und Sie sowieso den Betrag im Frühjahr zum Voraus für die kommende Saison einkassieren, so bleibt für uns das Taxationsverhältnis vorläufig noch ein Rätsel. Unsere Nachforschungen bei den Hotels haben ergeben, dass Ihre Forderungen zwischen 50 und 200 Fr. per Saison variieren und zwar sind sie nicht etwa in Abstufungen nach dem Rang der Hotels, der Grösse der Kapellen, der Länge der Saisondauer oder der Anzahl der Konzerte bemessen, sondern die Forderungen bewegen sich in ganz willkürlichen Rahmen, so dass z. B. von zwei ganz gleichbedeutenden Kurhäusern das eine 70 und das andere 200 Fr. bezahlt. In einem Begleit-Schreiben an uns erwähnen Sie einige geführte und gewonnene Prozesse, bei denen es sich um Forderungen von nur 25 und 40 Fr. per Jahr von Hotels I. Ranges handelte.

Angesichts dieser Thatsachen können wir uns nicht verhehlen, dass Ihr Verfahren den Anschein hat, als seien die Höchstbesteuerten diejenigen, die ohne Murren „blechen“, und die geringer Belasteten die, welche zu markten verstehen. Nicht dass wir Ihnen diese Nachgiebigkeit als Untugend anrechnen würden, im Gegenteil, nur würden wir uns ein spezielles Vergnügen daraus machen, unsern Lesern von dem Vorhandensein dieser Ihrer Tugend Kenntnis zu geben.

Die Redaktion.

Warnung.

Vor einigen Tagen erhielt ein Hotelier in Genf von einem *soit-disant* in Dieppe weilenden Ingenieur aus New-York, Namens Stevens, die Mitteilung, er werde nächstens in Genf eintreffen, man möge seine drei Koffern, welche direkt von New-York nach Genf adressiert seien, aufnehmen, die diesbezüglichen Kosten werde er bei Anknunft begleichen.

Einige Tage später erhielt dasselbe Hotel einen Avis von einem gewissen Speditionsgeschäft *Straub, Son & Co., 104 High Holborn W. C. London*, gemäss welchem die Bagage des Herrn Stevens angelangt sei, es jedoch der vorherigen Einsendung der Frachtspeisen bedürfe, um weiter spedieren zu können. In Genf erhielten mehrere Hotels Briefe gleichen Inhalts.

Ein uns von Luzern aus zugeschickter Original-Avis der betreffenden Firma lautet: